

gemäß § 16 Abs. 2 SchKO, Entscheidung in Abwesenheit oder Übergabe der Sache an die Volkspolizei zur weiteren Bearbeitung gemäß § 34 Abs. 3 SchKO) hinzuweisen ist. Die Hilfe gesellschaftlicher Kräfte ist zu nutzen (§ 16 Abs. 1 SchKO).

Verläßt der beschuldigte Bürger ungerechtfertigt die Beratung, so gilt § 34 Abs. 1 SchKO (Entscheidung in Abwesenheit, soweit Sachverhalt aufgeklärt und Entscheidung möglich ist, anderenfalls Übermittlung an die Volkspolizei) entsprechend.

In der Tatsache des Verlassens der Beratung allein wird nicht immer ein die SchK grob mißachtendes ungebührliches Verhalten zu erblicken sein, bei dem eine Ordnungsstrafe notwendig wäre.

2.5.2.

Verläßt in einer Beratung wegen Beleidigung, Verleumdung oder Hausfriedensbruchs der Antragsteller die Beratung und macht er damit eine Klärung und Entscheidung durch die SchK unmöglich, ist dies in entsprechender Anwendung von § 37 Abs. 2 SchKO als Rücknahme des Antrags zu werten.

Wenn sich der Antragsteller so ungebührlich verhält, daß er eine Aufklärung des Sachverhalts und abschließende Entscheidung selbst verhindert, so gilt dasselbe.

2.6.

Zur Entscheidung über die Auslagen bei Verfehlungen (§ 20 SchKO)

2.6.1.

Wird im Ergebnis der Beratung wegen Beleidigung, Verleumdung oder Hausfriedensbruchs festgestellt, daß eine Verfehlung des beschuldigten Bürgers nicht vorliegt bzw. wegen Fristablaufs nicht mehr verfolgt werden kann, oder wird der Antrag zurückgenommen oder gilt er als zurückgenommen, so können die Auslagen des Beschuldigten ganz oder teilweise dem Antragsteller auferlegt werden.

2.6.2.

Bei wechselseitigen Beleidigungen, in denen nach § 36 SchKO verfahren wurde, kann die SchK eine angemessene Verteilung der Auslagen vornehmen.

2.6.3.

Machte sich in den vorstehenden Fällen im

Interesse der Sachaufklärung eine Einladung anderer Bürger erforderlich, können auch deren Auslagen nach den unter den Ziffern 2.6.1. und 2.6.2. genannten Gesichtspunkten je nach Ausgang der Sache den Parteien auferlegt werden.

Die SchK soll jedoch von vornherein keine Bürger einladen, bei denen z. B. infolge langen Anfahrtsweges unverhältnismäßig hohe Auslagen entstehen (vgl. Ziff. 2.3.3.).

5.

Zu den Maßnahmen zur Verstärkung der gesellschaftlichen Wirksamkeit der Tätigkeit der Schiedskommissionen

5.1.

Zur Veröffentlichung der Entscheidungen (§ 21 Abs. 2 SchKO)

Bei der Festlegung der Veröffentlichung einer Entscheidung der Schiedskommission muß verantwortungsbewußt abgewogen werden, ob durch die Veröffentlichung die Wirkung der Beratung, die zur Lösung des Konflikts führte, beeinträchtigt oder damit eine nicht gerechtfertigte Bloßstellung der betroffenen Bürger in der Öffentlichkeit herbeigeführt wird. Die Veröffentlichung ist nur in den in der Schiedskommissionsordnung genannten örtlichen Bereichen zulässig. Sie kann sowohl durch die Mitglieder der Schiedskommission, z. B. in einer Hausversammlung, als auch durch Aushang erfolgen. Im letzteren Falle ist die Dauer des Aushangs festzulegen, die in der Regel eine Woche nicht übersteigen sollte. Die Veröffentlichung ist erst nach Ablauf der zweiwöchigen Einspruchsfrist (§ 54 Abs. 1 SchKO) zulässig.

5.2.

Zu den Empfehlungen zur Festigung von Ordnung, Disziplin und Sicherheit (§ 14 GGG, § 22 SchKO, § 29 Abs. 4 StGB)

Die mit diesen Vorschriften gegebenen Möglichkeiten zur Erhöhung der Wirksamkeit der Beratungen der Schiedskommissionen sind voll zu nutzen. Empfehlungen können in einer Sache auch an mehrere Organe gegeben werden, sofern sie für die Veränderung der konkreten Umstände, die die Rechtsverletzung oder andere Konflikte begünstigen, zuständig sind.

Im Ergebnis der Beratung von Verkehrsstraftaten kann die Schiedskommission auch